



Hausordnung

Präambel

Schule ist nicht nur Lern- und Lehrraum, Schule ist auch Lebensraum. Sinnvolles Zusammenleben ist nur möglich, wenn jeder sich nicht nur für sich selbst, sondern auch für seine Mitmenschen und für die Einrichtungen der Schule verantwortlich fühlt und entsprechend handelt. Unsere Hausordnung möchte die Rechte des Einzelnen schützen und das Leben in der Schulgemeinschaft regeln und erleichtern.

§ 1 Gesetzliche Grundlagen, Geltungsbereich und Bestandteile

- 1.1 Die Hausordnung basiert auf den geltenden Fassungen des Schulgesetzes, der Schulordnung für Gymnasien und der Schulbesuchsverordnung des Freistaates Sachsen.
- 1.2 Die Hausordnung gilt für das Gebäude Am Breiten Teich 4, die dazugehörenden Flächen und den Pausenbereich im Freien.
- 1.3 Die Hausordnung wird ergänzt durch die Anlagen:
 - *Anlage 1 – Unterrichts- und Pausenzeiten, Schulspeisung*
 - *Anlage 2 – Nutzung privater mobiler Endgeräte*
 - *Anlage 3 – Nutzungsvereinbarung privater mobiler Endgeräte*
 - *Anlage 4 – Ordnung zur Nutzung des Schulclubs*
- 1.4 Die Hausordnung wird weiterhin ergänzt durch:
 - *Brand-, Katastrophenschutz- und Notfallplan*
 - *Schulkodex*
 - *Fachraumordnungen*
 - *Elterninformationen zum Sportunterricht*

§ 2 Schulhaus und Schulgelände

- 2.1 Das Betreten des Schulhauses erfolgt über den Haupteingang oder über den Schulhof.
- 2.2 Außerhalb der Pausenzeiten kann das Schulhaus nur über den Nebeneingang zum Sekretariat betreten werden.
- 2.3 Schulfremde Personen melden sich beim Betreten des Schulgeländes im Sekretariat an.
- 2.4 Schülerinnen und Schüler verhalten sich auf dem Schulgelände angemessen und rücksichtsvoll, um andere weder zu stören noch zu belästigen oder zu gefährden.

2.5 Kleidung

- (1) Von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern wird erwartet, dass sie sich angemessen kleiden.
- (2) Das schließt das Tragen von Kleidung, Schuhen und Schmuck aus, welche den Verdacht auf politisch oder religiös extremistisches Gedankengut haben oder die Diskriminierung anderer Menschen zum Ausdruck bringen.
- (3) Kleidung, die sexuell anzüglich ist, gilt als unerwünscht.
- (4) Modische Kopfbedeckungen (z. B. Caps oder Mützen) sind im Schulhaus abzusetzen.

2.6 Jedem Schüler steht ein Spind für seine Garderobe und zur Aufbewahrung persönlicher Dinge zur Verfügung. Die Straßenbekleidung wird im Spind verwahrt.

Der Zugriff auf fremde Spinde ist untersagt.

2.7 Mitgeführte Mobiltelefone der Schülerinnen und Schüler bleiben im Schulhaus und auf dem Schulgelände ausgeschaltet in der Schultasche. Smartwatches müssen sich auf dem gesamten Schulgelände im Flugmodus befinden.

Die Regelungen für den Unterricht sowie eventuelle Ausnahmen sind in der *Anlage Nutzung privater mobiler Endgeräte* geregelt.

2.8 Gekennzeichnete Fachräume dürfen nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft betreten werden.

Das Verhalten in den einzelnen Fachräumen wird durch die jeweilige Fachraumordnung geregelt.

§ 3 Unterricht

3.1 Es gilt der *Schulkodex*. Jeder hält sich an die Regeln und Normen des Unterrichts.

3.2 Unterrichtsbeginn

- (1) Spätestens fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn halten sich Schülerinnen und Schüler an ihrem Arbeitsplatz im Unterrichtsraum auf und bereiten sich auf den Unterricht vor.
- (2) Jede Unterrichtsstunde beginnt pünktlich mit dem Stundenklingeln mit einer Begrüßung.
- (3) Ist die Lehrkraft zehn Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde noch nicht in der Klasse, meldet dies der Klassensprecher oder ein Stellvertreter im Sekretariat.

3.3 Unterrichtsende

- (1) Jede Schülerin und jeder Schüler verlässt am Ende der Unterrichtseinheit den Arbeitsplatz sauber und ordentlich.
- (2) Nach der letzten Unterrichtseinheit stellen die Schülerinnen und Schüler die Stühle hoch.
- (3) Schäden oder Beschmutzungen sind umgehend der Lehrkraft zu melden, es gelten die Bestimmungen unter 5.3.
- (4) Der Ordnungsdienst ist verantwortlich für:
 - Sauberkeit der Tafeln,
 - Sauberkeit und Ordnung im gesamten Unterrichtsraum.

3.4 Im Unterricht sind das Kaugummikauen sowie die unerlaubte Nutzung von Kopfhörern untersagt.

§ 4 Pausen, Freistunden und Verlassen des Schulgeländes

- 4.1 Unterrichts- und Pausenzeiten sowie die Festlegungen zur Schulspeisung in der Mensa sind in der *Anlage Unterrichts- und Pausenzeiten, Schulspeisung* festgehalten.
- 4.2 Hofpausen
- (1) Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 8 halten sich in den Pausen nach dem zweiten und dritten Unterrichtsblock auf dem Schulhof auf.
 - (2) Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 bis 12 verbringen ihre Pause in dem Bereich vor dem Haupteingang und in dem Bereich vor dem Eingang zum Sekretariat.
 - (3) Bepflanzte Flächen dürfen nicht betreten werden. Der Einlass ins Schulhaus erfolgt durch die aufsichtführende Lehrkraft zehn Minuten vor Unterrichtsbeginn.
 - (4) Bei schlechter Witterung halten sich alle im Gebäude auf. Es erfolgt hierzu ein Abklingeln oder eine Durchsage.
- 4.3 Verlassen des Schulgeländes
- (1) Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 9 dürfen das Schulgelände bis zum Ende ihres Schultages nicht verlassen. Als Aufenthaltsraum während der Freistunden dient die Mensa. Davon ausgenommen ist der Gang zum Sportunterricht.
 - (2) Ausschließlich den Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 10 bis 12 ist das Verlassen des Schulgeländes während der Freistunden und Hofpausen gestattet.
Dies bedarf bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern einmalig einer zu Beginn des 10. Schuljahres gegebenen schriftlichen Genehmigung durch die Eltern.
Außerhalb des Schulgeländes besteht kein Versicherungsschutz.

§ 5 Allgemeine Regelungen

- 5.1 Das Öffnen der Fenster ist nur im Beisein einer Lehrkraft gestattet und das Sitzen auf den Fensterbänken ist generell untersagt. Wenn sich Schülerinnen und Schüler allein in einem Unterrichtsraum befinden, darf das Fenster lediglich angekippt und nicht vollständig geöffnet sein.
- 5.2 Fahrräder und Krafträder
- (1) Fahrräder und Krafträder werden auf dem Schulgelände grundsätzlich geschoben.
 - (2) Der Motor von Krafträdern ist auf dem Schulgelände abzustellen.
 - (3) Zum Abstellen der Fahrräder dienen ausschließlich die Fahrradständer.
 - (4) Das Aufhalten und Spielen an den abgestellten Krafträdern, Fahrrädern und Fahrradständern ist nicht gestattet.
- 5.3 Schülerinnen und Schüler, die auf dem Schulgelände oder an Schuleigentum fahrlässig oder vorsätzlich Schäden verursachen, haben sich dafür zu verantworten.
Alle Schäden werden einer Lehrkraft oder dem Hausmeister gemeldet.

- 5.4 Jede missbräuchliche Benutzung der elektrischen Anlagen, der Feuerlöscheinrichtungen, von Gas- und Wasseranschlüssen sowie weiterer technischer Anlagen ist untersagt.
Das Betreten des Heizungskellers und anderer Nebenräume ist nicht gestattet.
Die Wärmeregulierung der Heizkörper und die Bedienung der Verdunklung bzw. elektrischer Jalousien sind nur durch Lehrkräfte oder in deren Auftrag vorzunehmen.
- 5.5 Unfälle, Diebstähle und Situationen mit akutem Gefahrenpotenzial werden sofort im Sekretariat gemeldet. Es wird keine Haftung für persönliche Gegenstände übernommen (z. B.: Geld, Dokumente, Schlüssel, Schmuck oder mobile Endgeräte).
- 5.6 Bei Gefahr, Alarm und Notlagen verhalten sich alle gemäß dem *Brand-, Katastrophenschutz- und Notfallplan*.
- 5.7 Das Mitführen von Waffen oder deren Nachbildungen ist verboten.
- 5.8 Das Rauchen sowie der Besitz und Konsum von Alkohol oder sonstigen Drogen ist auf dem Schulgelände und in dessen unmittelbarer Nähe grundsätzlich nicht erlaubt.
Dies gilt auch für schulische Veranstaltungen. Ausnahmen für die unter 5.9 genannten Veranstaltungen müssen von der Schulleitung schriftlich genehmigt werden.
- 5.9 Für außerunterrichtliche, aber schulische Veranstaltungen dürfen die Räume des Gymnasiums genutzt werden. Die schriftliche Genehmigung durch die Schulleitung muss vorliegen und eine Abstimmung mit dem Hausmeister erfolgen. Für sonstige Veranstaltungen gelten entsprechende Nutzungsbestimmungen der Stadt Borna.
Besondere Vorkommnisse sind der Schulleitung unverzüglich zu melden.
- 5.10 Anordnungen der technischen Mitarbeiter ist durch die Schülerinnen und Schüler Folge zu leisten.
- 5.11 Spinde sind vor den Sommerferien komplett zu beräumen. Liegegebliebene Sachen und Gegenstände werden nach einem halben Jahr von der Schule entsorgt.
- 5.12 Fundsachen werden im Sekretariat oder beim Hausmeister abgegeben.
- 5.13 Die Schulleitung übt das Hausrecht aus.

§ 6 In-Kraft-Treten

- 6.1 Die Hausordnung des Gymnasiums „Am Breiten Teich“ Borna wurde bestätigt durch die
 - (1) Gesamtlehrerkonferenz am 08.09.2025 und
 - (2) die Schulkonferenz am 29.09.2025.
- 6.2 Die Hausordnung tritt am **20.10.2025** in Kraft.